

nungsgedanken, nicht aber der mittelalterlichen Anschauung entspricht. So bleibt auch das abschließende Bild, welches W. vom ottonischen Staat entwirft, bei vielen richtigen Beobachtungen, die es im einzelnen enthält, doch sehr einseitig, zumal es das sogenannte System der ottonischen Reichskirche kaum berücksichtigt. Wenn der Verf. etwa schreibt (S. 359), die Herzöge seien durch das Lehnverhältnis unterworfen, so trifft dies wohl für die Zeit Heinrichs I. zu, nicht aber für die Politik Ottos des Großen, der gerade den Herzögen gegenüber wieder stärker den Gedanken des königlichen Amtsrechtes betont hat. Gerade an dieser Stellung der königlichen Zentralgewalt zum Herzogtum im 10. und beginnenden 11. Jh. kann man beobachten, wie Amtsrecht und Herrschaftsrecht — denn auch das Lehnrecht ist für W. nur ein Teil des Herrschaftsrechtes — keinen scharfen Gegensatz bilden, sondern sich nach mittelalterlicher Auffassung ergänzen. Das Verdienst des Buches von W. ist es, wieder auf die Bedeutung der herrschaftlichen Bindungen, vor allem auf die Rolle, welche das Königsgut als Machtgrundlage des Königtums spielte, hingewiesen zu haben. Ebenso kann man ihm nur beipflichten, wenn er stärker, als dies bisher vielfach geschehen ist, die germanischen Grundlagen des mittelalterlichen Staates in den Vordergrund rückt. Indem er aber seine ganze Darstellung im ersten Linie auf den Begriff der „Munt“ abstellt, die zudem nicht, wie W. meint, Grundlage, sondern Ausdruck der königlichen „Herrschaft“ ist, trägt sein Buch weitgehend ein starres konstruktives Gepräge, welches der Mannigfaltigkeit des historischen Lebens und der Dynamik der Verfassungsentwicklung nicht gerecht wird. K. J.

Theodor Mayer, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen MA. (HJ. 159, 1939, 457—487). Durch Belege ergänzter Abdruck des auf dem Züricher Historikertag 1938 gehaltenen Vortrags. Er faßt in knapper Form die neuerdings erarbeiteten Ergebnisse über Adel, Grundherrschaft, Immunität, freie Bauern usw. zusammen, immer unter dem Gesichtspunkte des Übergangs vom früheren Personalstaat zum institutionellen Flächenstaat. W. h.

Heinrich Schroller, Die Untersuchung der sächsischen Königspfalz Werla bei Goslar. Bericht über die Grabung des Jahres 1938 mit einer kurzen Zusammenfassung über die früheren Ergebnisse (Die Kunde. Gemeinsames Mitteilungsbl. d. Arbeitsgem. f. d. Urgeschichte Nordwestdeutschlands, Jg. 7, 1939, 53—78). M. D. Rudolph, Pfalz Werla. Die baugeschichtlichen Ergebnisse der Ausgrabung 1938 (ebenda S. 79—94). Beide Aufsätze geben, von zahlreichen ausgezeichneten Bildern und Zeichnungen unterstützt, einen lehrreichen Einblick in die Ergebnisse der im J. 1938 mit großem Erfolg fortgeführten Ausgrabung der sächsischen Königspfalz Werla